



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/1324/309-2021

Betreff

Bauer + Moosleitner Entsorgungstechnik GmbH, Salzburg;
Ansuchen gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002;

Datum

01.06.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Stephan Hochenberger

Telefon +43 662 8042-4135

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Bauer und Moosleitner Entsorgungstechnik, Lukasedt 11, 5151 Nußdorf am Haunsberg, gemäß § 37 Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Erweiterung der Anlage durch Errichtung einer Pultdachhalle mit elf Schüttboxen und drei Schüttboxen ohne Überdachung sowie auf GP 681, 683 und 684, KG Weithwörth

findet am **16.06.2021 um 09:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort		
Betriebsanlage der Bauer und Moosleitner Entsorgungstechnik GmbH		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
16.06.2021	09:30	---

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
02.06. bis 15.06.2021	Mo-Fr 8:30 - 12:00	3.Stock/Zimmer 3051

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen) kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise bezüglich COVID-19 Maßnahmen:

Aufgrund der aktuellen „COVID-19“ Situation sind Verhandlungen in ihrem Umfang, Dauer und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten Kontaktaufnahme zu straffen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Bestimmungen des (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz - COVID-19-VwBG) idgF hingewiesen werden.

Die Teilnehmer der Verhandlung müssen,

- eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen, und
- einen Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen anwesenden Personen eingehalten wird. (Ausgenommen von diesen verpflichtenden Maßnahmen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.)

Zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie ersucht, die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten der Behörde (abfallwirtschaft@salzburg.gv.at) umgehend bekanntzugeben. Sie übernehmen bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung auch die Verantwortung hierfür.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht vorab (bis spätestens einen Tag vor der mündlichen Verhandlung) eine schriftliche Stellungnahme der Behörde (abfallwirtschaft@salzburg.gv.at) zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Stephan Hochenberger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur